

Satzung für den Denkmalbereich Altstadt Lennep in der Stadt Remscheid (Denkmalbereichssatzung)

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 in der neuesten Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 in der neuesten Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 09.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet Altstadt Lennep - ein Stadtviertel der Stadt Remscheid (§ 2 Abs. 3 DSchG) - wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

(2) Der Denkmalbereich umfaßt die in der Satzungsanlage 1 aufgeführten Flurstücke. Der Denkmalbereich wird begrenzt von folgenden umlaufenden Straßen:

im Norden die Straße Thüringsberg, im Osten die Hardtstraße, im Südosten die Spielberggasse, im Süden die Wupperstraße, im Westen die Poststraße, im Nordwesten der Mollplatz.

Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem als Satzungsanlage 2 beigefügten Plan, der ebenfalls, wie die Satzungsanlage 1, Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die innerhalb des Denkmalbereiches liegenden Baudenkmäler sind in der Beilage 1 dieser Satzung nachrichtlich aufgeführt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt der Stadtgrundriß und das Stadt- und Ortsbild der Altstadt Lennep, was durch die vorhandenen baulichen Anlagen - insbesondere die Gebäude in bergischer Bauweise - entlang den Straßen und Gassen geprägt wird. Der geschützte Stadtgrundriß ist in dem beiliegenden Plan - Satzungsanlage 3 - dargestellt. Das geschützte Stadt- und Ortsbild ergibt sich aus dem Luftbild (Satzungsanlage 4) und den exemplarischen Fotos über die markanten Straßenzüge (Satzungsanlage 5). Die Satzungsanlagen 3 - 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Begründung

Die Altstadt Lennep überliefert noch den alten Grundriß. Wallstraße und Thüringsberg markieren den Verlauf der ehemaligen Stadtbefestigung. Zentrum der Altstadt ist der Platz "Alter Markt" mit seinem ehemaligen Rathaus. Vom Markt aus gehen die meisten Straßen und Gassen aus. Die unregelmäßigen Parzellen ergeben ein bewegtes Straßenbild, das von Fachwerkhäusern aus dem 18. bis 20. Jahrhundert bestimmt ist. Diese Häuser sind meistens verschiefert oder teilweise mit Holzfassaden versehene Wohn- und Geschäftshäuser. Diese Häuser weisen entlang den Hauptstraßen in den Erdgeschossen Ladeneinbauten auf. Die verschiedenen Stufen bürgerlichen Wohnens und teilweise auch Arbeitens sind hier anschaulich dokumentiert. Nur wenige Neubauten aus der Jahrhundertwende bzw. aus diesem Jahrhundert gehen über den feinkörnigen Maßstab des 18. und 19. Jahrhunderts hinaus.

Genehmigt durch Bezirksregierung Düsseldorf am	12.06.1992
Veröffentlicht im RGA und BM am	25.11.1992
in Kraft getreten am	26.11.1992

6.04.1

Die Altstadt Lennep wird wesentlich von ihren Baudenkmalern geprägt. Die Geschlossenheit der Altstadt wird ergänzt durch ortstypische Bauten in bergischer Bauweise, auch wenn diese nicht die Bedeutung eines Baudenkmales besitzen, und einige gründerzeitliche Massivbauten.

Ziel der Satzung ist es, die über Jahrhunderte gewachsene kleinteilige Baustruktur zu schützen und ihre Gestaltung sowie ihre Nutzungsstrukturen zu bewahren, die sich im Denkmalbereich befindenden Gebäude im Gesamterscheinungsbild zu erhalten und zu sichern.

Des weiteren soll erreicht werden, daß der historische Stadtgrundriß erhalten bleibt und daß sich Um-, Neu- und Ausbauten sowie Erweiterungsbauten maßstäblich und denkmalgerecht in das historische Ortsbild einfügen.

Es soll hiermit verhindert werden, daß wertvolles Kulturgut unwiederbringlich in seinem Wert geschmälert wird.

Der Bereich der Lenneper Altstadt ist wichtig für die Geschichte des Menschen und für das Bergische Land. Seine Erhaltung und Nutzung steht aus baugeschichtlichen, künstlerischen, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen sowie aus städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - ist als Beilage 2 dieser Satzung nachrichtlich beigelegt.

§ 4 Erlaubnispflichtige Maßnahmen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
 - a) Anlagen in Denkmalbereichen, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen in Denkmalbereichen, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.
- (2) Wer ohne entsprechende Erlaubnis Maßnahmen durchführt, die einer Erlaubnis gemäß § 9 (1) Denkmalschutzgesetz bedürfen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 41 Denkmalschutzgesetz.

Die weitergehenden gesetzlichen Pflichten bei Gebäuden, die als eigentliche Denkmäler gemäß §§ 3 bzw. 4 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste eingetragen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Verhältnis zu anderen Satzungen

Durch diese Satzung werden die vorhandenen und im Verfahren befindlichen Bebauungspläne sowie die vorhandene Gestaltungssatzung für die Altstadt Lennep nicht berührt, ebenso nicht die Sanierung und Modernisierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Altstadt Lennep.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.